



<b>AL 1 – Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen</b>					
<b>Kulisse:</b> nein, Ackerland Freistaat Sachsen, jedoch nicht förderfähig in Kulisse PflSchAnwV			<b>Lage:</b> ortsfest	<b>Mindestschlaggröße:</b> 0,3000 ha	
<b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)			<b>Höhe Zuwendung:</b> 299 EUR/ha		
<b>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bewirtschaftung von dauerhaft begrüneten Flächen auf Flächen mit Ackerlandstatus</li> <li>➤ Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen (Grünland oder Feldfutter) oder umbruchlose Weiterführung bestehender Bestände, die gemäß RL AUK/2015 (AL.1, AL.3/Ackerfutterkulturen, AL.5b, AL.5c) gefördert oder als EFA-Fläche (062, 066, 058, 054, 078, 060/Ackerfutterkulturen) angerechnet wurden</li> <li>➤ jährlich mindestens einmalige Nutzung bis spätestens zum 15.11.</li> <li>➤ kein Umbruch</li> <li>➤ Bestandslücken sind durch Nachsaat mit bodenschonendem Verfahren zu schließen</li> <li>➤ kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutz- und der Wasserfachbehörde die chemische Regulierung großblättriger Ampferarten und ausbreitungstarker Neophyten auf Antrag im Einzelfall zulassen)</li> <li>➤ Mindestbreite des Bruttoschlages 10 m</li> <li>➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestvorgaben</li> </ul>			<b>Sonstiges:</b> Eine Herbstaussaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes ist zulässig.  Als Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen (Grünland oder Ackerfutter) wird eine Mischung der Nutzungscodes NC 422, 424 und 433 anerkannt.  Eine Beweidung ist zulässig, darf allerdings nur bestand- und narbenschonend erfolgen.  Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter <a href="#">Hinweise AL 1.pdf</a> zu finden.		
<b>Kombinationsmöglichkeiten mit</b>					
	<b>FRL AUK <sup>1)</sup></b>	<b>FRL ÖBL</b>	<b>FRL ISA</b>	<b>FRL AZL <sup>3)</sup></b>	<b>Öko-Regelungen</b>
identische Fläche	AL 8 (+ 122 EUR/ha)	ja, Abzug (- 230 EUR/ha)		ja, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR2 ÖR7
im Bruttoschlag <sup>2)</sup>	AL 13		I_AL1, I_AL2		ÖR3

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei flächige AUK-Maßnahmen und eine Streifenmaßnahme in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode